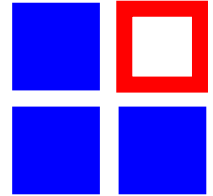


# Heilpädagogische Schule Flawil

Unterstr. 29,  
9230 Flawil  
Telefon 071 394 15 00, Fax 393 31 54  
E-Mail: info@hpsflawil.ch



## Leitfaden:

### „Zum Umgang mit Schülern und Schülerinnen mit besonderen Glaubensbekenntnissen“

#### 1. Grundsätzliches:

Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Kulturkreisen besuchen die HPS Flawil. Das stellt die Schulleitung und die Lehrkräfte vor neue Aufgaben. Der Bildungsauftrag hat sich erweitert. Die Schule hilft diesen Schülerinnen und Schülern die Standardsprache zu erlernen und sich in der örtlichen Lebenswelt mit all ihren Traditionen, Ordnungen und Werten zurechtzufinden. Diese Situation macht die Schule in einer Hinsicht zur Lebensschule. Neben der Bemühung um gemeinsame Werte lernen die Schüler und Schülerinnen gegenseitig die Existenz anderer Kulturen kennen und respektieren. Der hier mögliche Lernerfolg rechtfertigt den von Lehrpersonen und Schulklassen geforderten Mehraufwand.

Die HPS Flawil hält sich an die Kantonsverfassung des Kt. St. Gallen und an die Weisungen des Erziehungsdepartementes.

Nach dem Volksschulgesetz (1983) und nach dem Schulkonzept wird die Volksschule wie auch die HPS Flawil nach „christlichen Grundsätzen“ geführt. Damit ist nicht in erster Linie die Vermittlung von christlichen Lerninhalten gemeint, sondern die Vermittlung von christlichem Volks- und Gemeingut mit Werten wie Nächstenliebe, Freiheit, Gerechtigkeit, Respekt usw.

Die Sphäre der Schule wird tangiert,

- wenn Familien mit besonderen Glaubensbekenntnissen sich für die Befolgung auffälliger Vorschriften einsetzen (Kopftuch, Bewahrung der Intimsphäre im Schwimmbad oder in Schullagern, Speisevorschriften, Durchführung des Sexualunterrichtes)
- wenn sie darüber wachen, dass ihr Kind von „fremdreligiösen“ Einflüssen bewahrt bleibt (z.B. Spiele und Lieder zu den christlichen Festtagen, Bibelunterricht, Aufenthalt in Kirchen);
- wenn sich Schülerinnen und Schüler für religiöse Festtage vom Unterricht dispensieren lassen wollen.

#### 2. Zum Umgang mit Kultur und Anliegen der Angehörigen des Islams

Stärker als im christlichen Glauben (Bibel) orientiert sich die Mehrheit der Angehörigen des Islams an ihrer Grundlage und dem Fundament ihres Glaubens dem Koran. Deshalb müssen wir einem aus ehrlichen religiösen Motiven öffentlich bezeugten Islam Rechnung tragen. Ein Teil der Einwandererfamilien islamischen Glaubens hat sich schon im Herkunftsland von ihrer religiösen Tradition entfremdet und versucht sich den hiesigen Gegebenheiten anzupassen. Meist begnügt man sich damit, spezifisch islamisches Brauchtum und islamische Vorschriften im privaten Haus- und Familienkreis zu pflegen.

### **2.1. Feste:**

Die Teilnahme unserer Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an den Ritualen des Ramadan ist vom Koran nicht vorgeschrieben. Ab dem Pubertätsalter und bei einer leichten geistigen Behinderung muss die Teilnahme geprüft werden. Während dem Ramadan sollten diese Jugendlichen im Hauswirtschaftsunterricht je nach Glaubenspraxis der Familie vom Kochunterricht befreit und anderweitig beschäftigt werden. Der Bajram (Fest am Ende des Ramadan) berechtigt zu einer Dispensation, ohne Abzug des Freistellungskontingents. Von den Erziehungsberechtigten muss ein schriftliches Gesuch bei der Schulleitung vorliegen. Die HPS Flawil stellt entsprechende Formulare zur Verfügung. Die restlichen Festtage werden im Einzelfall aufgrund der in der Familie gepflegten Glaubenspraxis durch die Schulleitung beurteilt. Sie müssen mit einem begründeten Urlaubsgesuch an die Schulleitung gerichtet werden.

### **2.2. Kleidung:**

Das Tragen des Kopftuches ist erlaubt, sofern die Glaubenspraxis so gehandhabt wird, dass auch die Hauptpflicht des „Betens“ ebenfalls eingehalten wird.

### **2.3. Sport:**

Schwimmen wird im Koran grundsätzlich empfohlen, aber natürlich geschlechtergetrennt. Es ist eine Frage der jeweiligen Familientradition wie damit umgegangen wird. Auch hier liefert die Glaubenspraxis der Familie die Beurteilungsgrundlage. Für das Schwimmen wird ein Ganzkörperanzug bewilligt, nicht aber das Fehlen im Schwimmunterricht.

### **2.4. Schulverlegung:**

Auch hier sind wir aufgefordert, der Tradition der Familie so weit als möglich, Rechnung zu tragen. Ein Fernbleiben von der obligatorischen Schulverlegung wird aber nicht bewilligt. In der Information an die Eltern ist hervorzuheben, dass an jedem Lager eine weibliche und männliche Begleitperson teilnimmt und dass nach Geschlechtern getrennte Schlafräume garantiert sind.

### **2.5. Elterngespräche:**

Für effiziente und erfolgreiche Gespräche (Standort-, Fördergespräche oder Gespräche mit schwierigem Inhalt) sollte in der Regel eine Dolmetscherin, bei alleiniger Anwesenheit des Vaters ein Dolmetscher zugezogen werden. Ist dies nicht möglich sollte in einfachen kurzen Sätzen und je nach Wunsch in Dialektform oder Standardsprache gesprochen werden. Auf keinen Fall soll man Schülerinnen und Schüler übersetzen lassen. Es ist hier je nach Situation auch möglich, die Eltern auf Deutschkurse hinzuweisen oder sie zu motivieren zuhause mit den Schülerinnen und Schülern mehr in der Standardsprache zu sprechen.

### **3. Schlussbemerkung:**

Die Empfehlungen im Umgang mit Kinder mit besonderen Glaubensbekenntnissen (Anhang zum ER07-093, Erziehungsdepartement des Kt. St. Gallen, 21. März 2007) ist ein Bestandteil dieses Leitfadens der HPS Flawil. Die Schulleitung weist Eltern mit besonderen Glaubensbekenntnissen beim Aufnahmegespräch auf den Inhalt dieses Leitfadens hin.